

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 16.

Marienwerder, den 19. April

1899.

Inhalt: Seite 143. Gesetz-Sammlung und Reichs-Gesetzblatt. Chaussee im Kreise Strassburg. Ausreichung von Zinsscheinen. — Seite 144. Wahl eines Prov.-Landtags-Abgeordneten. Aenderung der Standesamtsbezirke Turbenbusch und Donst. Standesamtbez. Blöbzig. Ausstellungs-Lotterie in Weimar. Pferde- pp. Verloosung in Queblinburg. Elbschifferprüfung in Wettin a/S. Verleihung d. Verdienst-Chrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Berichtigung der Beilage zu Nr. 13. Schreibweise des Ortsnamens Dianno. — Seite 145. Wahl des Reichshauptmanns für Klein-Schweker Niederung. Verloosung zum Besten des evang. Afrika-Vereins. Verloosung des Thiergarten-Vereins Königsberg. Fouragepreise für März. Landtags-Ergänzungswahl. Marktpreise für Schlachtvieh in Thorn. Postagentur Ostafewo. — Seite 146. Markt- und Ladenpreise für März. Domänen-Verpachtung Schmentau. — Seite 147. Fouragepreise in Elbing. Domänen-Verpachtung Osterwitt. — Seite 148. Posthilfsstelle Bettenhammer. Umpfarrung der Col. Rakäfen von Schwek nach Fezewo. — Seite 149. Aenderung des Ausnahmetarifs 3 (Kaltarif) im Verkehr mit den Ostdeutschen Privatbahnen. Aenderungen z. Ortschaftsverzeichniß v. Westpreußen. Güterverkehr m. d. Marienburg-Mlawraer Eisenbahn. — Seite 150. Verloosung von 3 1/2 %o. Rentenbriefen. Verkauf von Gestütpferden. Polizeiverordnung für Tuchel betreff. Gastwirthschaften. — Seite 151. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 066 das Gesetz, betreffend die Synagogen-gemeindeverhältnisse in Frankfurt a. M., vom 21. März 1899; unter

Nr. 10 067 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1899, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahn-Direktionen; und unter

Nr. 10 068 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung des Grenzpunkts zwischen den Eisenbahn-Direktionsbezirken Breslau und Posen bei Station Glogau, vom 27. März 1899.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2563 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 28. März 1899.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2564 die Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, vom 27. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 15. März d. Js. will Ich dem Kreise Strassburg im Regierungsbezirk Marienwerder, welcher den Bau einer Chaussee von der Stadt Gorzno bis zu dem Grenzübergang bei der russischen Ortschaft Karwo mit einer Abzweigung nach dem Forstrevier Ruda beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen Chaussee-

mäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegehdarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vor aufgeführten Bestimmungen — verletzen. Auch sollen die dem Chausseegehdarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Kiel, den 21. März 1899.
gez. Wilhelm R.
gegensez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.
Bekanntmachung.

2) Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich

oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten der diesseitigen Provinz an Stelle des Landraths a. D. und Rittergutsbesitzers Birkner zu Cadinen im Landkreise Elbing, welcher seinen Grundbesitz an Seine Majestät den Kaiser abgetreten und seinen Wohnsitz außerhalb der Provinz genommen hat, der Gutsbesitzer **Wollert Hun** zu Fürstenau, Landkreises Elbing, für den Rest der Wahlperiode 1894/99 gewählt worden ist.

Danzig, den 8. April 1899.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Nachdem durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Schwetz vom 25. August 1898 eine Fläche von 1483,33 ha mit den Wohnplätzen Glaschütte und Försterei Louisenthal von dem Guts- bzw. Amtsbezirke Lindenbusch abgezweigt und mit dem zum Amtsbezirk Zonsk gehörigen Gutsbezirke Junkerhof vereinigt ist, wird diese Fläche mit den bezeichneten Wohnplätzen

vom 1. Mai d. Js. ab von dem Standesamtsbezirk Lindenbusch abgezweigt und dem Standesamtsbezirke Zonsk einverleibt.

Danzig, den 8. April 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers **Liegmann** in Plözig zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plözig, Kreises Flatow, an Stelle des Lehrers **Lemanski** in Bęknick zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. April 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Marienwerder, den 6. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloofung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose — 50 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 6. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Mai 1898 im Amtsblatt Nr. 19 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in Wettin a./S. eine Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eingerichtet worden ist.

Marienwerder, den 6. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. Mts. dem Schneidermeister **Wilhelm Ciliay** in Tuchel das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 8. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) Die dem Amtsblatt Nr. 13 angefügte Sonderbeilage, betreffend die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897, enthält im § 2 insofern einen Druckfehler, als die Jahreszahl nicht 1896, sondern **1899** heißen muß.

Marienwerder, den 11. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit für den Ortsnamen „Enianno beziehungs-

weise „Banno“ im Kreise Schwetz die Schreibweise „Banno“ als die amtlich maßgebende festgesetzt.

Marienwerder, den 11. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der Hofbesitzer und bisherige stellvertretende Deichhauptmann Ludwig Kutschker zu Kossowo ist zum Deichhauptmann der Klein-Schwetzer Niederung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, und diese Wahl von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 12. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

13) Der Herr Minister des Innern hat dem evangelischen Afrika-Vereine erlaubt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Auspielung von Kunstgegenständen und dergleichen zu veranstalten und die Loose — 20 000 Stück zu je 50 Pfennig — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 13. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der Herr Minister des Innern hat dem Thiergarten-Vereine in Königsberg i./Pr. die Erlaubniß erteilt, die Dritte der dem genannten Vereine durch Erlaß vom 28. Juli 1896 gestatteten Lotterien zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 13. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

15) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend mit einem **Aufschlage von fünf vom Hundert** die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkttorten

17) Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat März 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.		
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.						
—	—	19	—	21	50	—	—	29	—	36	50	34	15	—	—	—	—	202	6	294	—

Marienwerder, den 15. April 1899.

Bekanntmachung.

18) Am 1. Mai tritt in Ostkowo (Kr. Löbau Wpr.) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Montowo durch die zwischen Montowo und Kiepin verkehrende Botenpost erhält.

(§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat März 1899 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat März 1899 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

Hauptmarkttorte	Häfer. Heu. stroh.		
	M	M	M
Culm für den Kreis Culm	6,96	2,23	1,93
Flatow für den Kreis Flatow	6,56	2,36	2,36
Ot. Krone für den Kreis Ot. Krone	6,72	2,10	1,75
Ot. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	6,34	2,21	2,00
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,94	2,63	2,10
Könitz für die Kreise Könitz, Schölkau und Tuchel	6,44	2,44	1,60
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	6,46	2,89	1,89
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,81	2,92	2,00

Marienwerder, den 18. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

16) Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. die am 3. November v. Js. erfolgte Wahl des Landraths Dr. Kersten in Schölkau zum Abgeordneten des Wahlbezirks 7 — Könitz, Schölkau, Tuchel — des Regierungsbezirks Marienwerder für ungültig erklärt hat, habe ich Termin für die Wahlmänner-Ergänzungswahlen auf

Mittwoch, den 24. Mai d. Js.

und Termin für die Wahl des Abgeordneten auf

Mittwoch, den 31. Mai d. Js.

anberaunt.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrath, Freiherrn von Jedlitz-Neukirch in Könitz ernannt, was hiermit zur Kenntniß der Wahlvorsteher gebracht wird.

Marienwerder, den 15. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Den Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende Ortshaften zugetheilt werden: Buchenau, Zwanken, Johannathal, Kelleroode, Dorken-Mühle, Dorken-Wulka, Piecken, Rynned-Gut, Dorf und Mühle.

Danzig, den 8. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Landpreise
 Marienwerder im Monat März 1899.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülfsfrüchte			Erbsen- bohnen- (weiße)	Linsen	Erbsen- tuffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Geräucherter Speck hiefiger	Erbsen- Butter	Eier		Rind- nieren- talg pro 1 kg																	
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- bohnen- (weiße)	Richt-				Stumm-	im Groß- handel		Rind		Schwei- ne-	Kalb-	Lamm-			Ei-	Schad-		80 Stück																
Es kosten je 100 Kilogramm														je 1 Kilogramm																					
Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr																
13	33	—	—	—	—	4	10	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	80	1	—	1	60	186	2	76	—	—								
14	22	19	—	50	—	3	50	3	67	2	70	—	4	25	110	—	1	20	1	—	1	15	1	15	1	25	1	80	190	2	50	—	—		
14	11	—	—	—	—	4	21	3	80	—	—	—	4	20	89	50	1	36	1	10	1	32	1	06	1	—	1	80	2	22	3	16	—	—	
14	93	—	—	—	—	3	30	3	33	—	—	—	4	—	100	—	1	40	1	20	1	20	1	20	1	60	2	05	2	96	—	—			
14	—	—	—	—	—	2	80	4	50	—	—	—	4	50	96	—	1	20	1	—	1	20	1	20	1	—	2	—	1	78	2	40	—	—	
13	50	18	50	25	50	4	75	3	60	2	35	5	50	99	—	1	30	1	10	1	30	1	05	1	10	1	70	2	28	2	65	—	—		
16	—	—	—	—	—	3	03	3	06	—	—	—	4	—	—	—	1	17	1	06	1	15	—	80	1	12	1	60	1	62	2	44	—	—	
15	—	30	—	40	—	3	42	3	05	—	—	—	4	65	—	—	1	13	—	96	1	10	1	06	1	06	1	52	1	94	2	66	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	19	—	83	1	—	1	40	1	45	2	23	—	—	
13	44	—	—	—	—	3	16	4	—	—	—	—	4	50	—	—	1	—	—	—	1	20	—	70	1	—	1	60	2	—	2	40	—	—	
14	96	30	—	70	—	4	04	4	—	—	—	5	—	—	105	—	1	20	1	10	1	25	1	04	1	05	1	65	1	98	2	76	—	—	
18	—	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	120	—	1	40	1	20	1	40	1	20	1	40	1	80	2	20	3	20	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	—	2	50	2	—	2	80	87	50	1	03	1	03	1	10	—	95	1	03	1	70	1	80	1	80	3	20	—	—
17	75	—	—	—	—	4	50	3	89	—	—	4	22	110	—	1	40	1	—	1	30	—	90	1	10	1	50	2	—	2	80	—	—		
17	75	30	—	—	—	5	75	3	75	3	50	4	25	—	—	1	35	1	15	1	35	1	—	1	—	1	80	2	30	3	—	—	—		
13	89	—	—	—	—	2	60	3	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	1	20	1	—	1	—	1	60	1	67	2	36	—	—		
14	50	—	—	—	—	2	97	—	—	—	—	75	—	—	—	—	95	—	85	1	10	—	90	—	90	1	80	1	65	2	84	—	—		
17	37	—	—	—	—	3	46	5	25	3	25	4	46	—	—	1	35	1	05	1	05	1	—	1	10	1	60	2	—	2	56	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	1	30	—	56	1	05	1	60	1	78	2	66	—	—		
17	50	22	—	39	17	4	28	3	81	—	—	5	56	96	—	1	26	1	02	1	20	1	08	1	20	1	60	2	14	2	68	—	—		
13	50	—	—	—	—	2	50	5	—	—	—	5	—	90	—	1	05	—	95	1	10	1	10	1	05	1	80	1	60	2	50	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
273	75	149	50	224	67	73	41	60	21	13	80	71	89	1278	—	24	15	19	82	25	36	20	58	22	61	35	07	40	22	56	72	—	—		
15	21	24	92	44	93	3	67	3	76	2	76	4	49	98	31	1	21	1	04	1	21	—	98	1	08	1	67	1	92	2	70	—	—		

21) Bekanntmachung.
 Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkt-
 orte Elbing im Monat März 1899 für Fourage
 gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten
 Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert
 zur öffentlichen Kenntniß.

- Es sind zu berechnen:
 a. für 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 01 Pf.
 b. " 50 " Heu 2 " 52 "
 c. " 50 " Stroh 2 " 52 "

Danzig, den 7. April 1899.
 Der Regierungs-Präsident.

22) Bekanntmachung.
 Die im Kreise Marienwerder von der Stadt
 Neuenburg 9 km, vom Bahnhof Czernin 5 km
 entfernt gelegene Domäne Dierwitt nebst dem Vorwerk
 Suchowo und dem fiskalischen Nutzungsrecht in dem
 Halbendorfer und dem großen Pienonskower See soll am

Dienstag, den 16. Mai d. Js.,
 11 Uhr Vormittags,

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johannis
 1900 bis dahin 1918 öffentlich und meistbietend vor
 unserem Kommissar Herrn Regierungs-Assessor von Salt-
 wedel verpachtet werden.

Der Flächeninhalt beider Vorwerke beträgt
 729,962 ha, darunter 505,063 ha Acker und 137,549 ha
 Wiesen, der Grundsteuerreinertrag rt. 8441 Mark, der
 Flächeninhalt des Halbendorfer Sees 35,235 ha, des
 großen Pienonskower Sees 25,702 ha, der jetzige
 Pachtzins 17 258 Mark einschl. Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges
 Vermögen von 130 000 Mark erforderlich. Die Pacht-
 bewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungster-
 min, spätestens aber in demselben über ihre land-
 wirtschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung
 des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von

II. Tabenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1899.

Nr.	Namen der Städte.	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Größe	Hafer-Größe	Hirse.	Reis Java. mittlerer.	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)	Rindernierentalg	Eßig.	
		Weizen.	Roggen.	Graupe.	Größe					Java mittler (roh.)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)				1	2
		Es kostet je 1 Kilogramm														
		№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
1	Christburg	26	24	25	25	38	45		40	2 50	2 90	20	1 40			
2	Culm	27	23	38	35	40	40	40	55	3	3 60	20	1 60			
3	Dt. Eylau	35	25	55	35	45	55	45	55	3	3 50	20				
4	Dt. Krone	40	30	40	30	40	40	30	30	2 40	3 60	20	1 40			
5	Flatow	47	32	65	65	55	55	55	47	3	3 60	20	2			
6	Graudenz	29	22	49	35	45	38	38	55	2 55	3 25	20	1 50			
7	Jastrow	30	24	50	35	40	40		40	2 40	3	20	1 60			
8	König	29	19	39	35	39	33	47	40	2 40	3 40	20	1 60			
9	Löbau	39	26	40	30	50	50	28	40	2 20	2 80	20	1			
10	Mk. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1 40			
11	Marienwerder	36	31	33	33	45	50	53	50	2 70	3 70	20	1 80			
12	Mewe	37	30	59	48	70	57	47	50	2 70	3 40	20	1 80			
13	Neumark	30	22	38	36	48	54	56	60	2 80	3 80	20	1 50			10
14	Riesenburg	29	20	30	25	45	55	45	60	3	3 60	20	1 50	1		16
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	2 85	3 50	20				
16	Schlochau	26	22	40	40	40	50		30	2 60	3 30	20	1 60			
17	Schweß	28	23	35	33	40	40	29	34	2 20	2 70	20	1 50			10
18	Strasburg	37	21	45	45	42	55	53	55	2 60	3 40	20	1 80			
19	Stuhm	26	24	24	24	40	40	40	30	2 80	3 20	20	1 60			15
20	Thorn	30	24	40	40	50	50	40	50	2 60	3 50	20	1 60			
21	Tuchel	28	21	30	22	38	38	45	39	2 30	3	18	1 10			
22	Hammerstein															
23	Neuenburg															
24	Wandsburg															
	Summa	6 79	5 15	8 71	7 41	9 35	9 80	7 86	9 55	55 40	69 95	4 18	29 30	1		51
	Durchschnittspreis	32	25	41	35	45	47	44	45	2 64	3 33	20	1 54	1		13

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 14. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem Administrator Wundsch in Luchowo gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registatur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

23) Bei der Posthülfsstelle in Betkenhammer bei Jastrow wird am 18. April der Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Gleichzeitig wird in Betkenhammer der telegraphische Unfallmeldebienst (auch für die Nacht) eingerichtet.

Bromberg, den 15. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Urkunde,

betreffend die Umpfarrung der Evangelischen in der zur Landgemeinde Neu Klunke gehörigen Kolonie Kalisten, Kreis Schweß, aus der Kirchengemeinde Schweß in die Kirchengemeinde Jezemo, Diözese Schweß.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in der zur Landgemeinde Neu Klunke gehörigen Kolonie Kalisten, Kreis

Schweß, werden aus der Kirchengemeinde Schweß in die Kirchengemeinde Jezowo, Diözese Schweß, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1899 in Kraft.

Danzig, den 4. April 1899.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 12. April 1899.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Lewald.

25) Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. April d. Js. erhält das Waarenverzeichnis des Ausnahmetarifs 3 (Kalktarif) im Verkehr mit den Ostdeutschen Privatbahnen folgende Fassung:

1. Rohe Kalisalze, als Bergkieserit, Hartfalz, Kalnit, Karnallit, Krugit, Schönit, Sylvinit, sämtlich in Stücken oder gemahlen, auch mit Torfmuß oder Torfstaub gemischt;

2. Kalidüngesalze, auch schwefelsaure Kalimagnesia, bis zu einem Höchstgehalt von 42 % reinem Kali, auch kalzinirt;

3. Kalzinirter gemahlener Kieserit.
Anmerkung. Dieser Tarif findet keine Anwendung auf Sendungen zu gewerblichen oder zu Badezwecken.

Soweit die Anmerkung Erhöhungen zur Folge hat, werden diese erst vom 16. Mai d. Js. ab wirksam.

Des Weiteren wird der im vorigen Jahre bis zum 31. Dezember in Geltung gewesene Ausnahmetarif für Eis in vollen Wagenladungen im Verkehr mit den Stationen der Alt Damm—Kolberger, Stargard—Cüstriner, Neustadt—Gogoliner, Greifswald—Grimmener, Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn sowie mit den Stationen der Nebenbahnen Hansdorf—Priebus, Rauscha—Freienwaldbau und Muskau—Teupliz—Sommerfeld vom 1. April bis 31. Dezember d. Js. wieder in Kraft gesetzt.

Danzig, den 31. März 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

26) Aenderungen

zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Westpreußen.

N a m e der Ortschaften.	K r e i s.	Amtsgerichts- Bezirk.	Polizei- Districts- Amt.	Bestellungs- Postanstalt.	Berichtigungen.
Altan, G.	—	—	—	Scharnau (Bz. Bromberg)	statt Scharnau Sp. 1 „Kol.“ nachtr.
Amthal, D., M., Ober- reihe	—	—	—	Scharnau (Bz. Bromberg)	statt Scharnau.
Groß Bugzig, [X] Gm., G.	—	—	—	Cziskowo (Kr. Flatow)	Sp. 1 „G.“ streich.
Lebehnte, Bh.	—	—	—	Lebehnte	Sp. 1 „u.G.“ nachtr.
Lubshof, Ab.	—	—	—	Marzdorf	statt Tüß Wpr. Bhf.
Neu Bugzig, Gm.	Flatow	Westpr.	—	Cziskowo (Kr. Flatow)	nachtragen.
Reuhof, [X], D.	—	—	—	Bandsburg	Sp. 1. [X] streichen.
Sandkrug, Ab.	—	—	—	Scharnau (Bz. Bromberg)	statt Scharnau.
Scharnau (Scharno- wo), D., M., M., Fähre, Oberreihe	—	—	—	„	„
Stanislawken, D.	—	—	—	„	„
Steinort, Fo.	—	—	—	„	„
Strezin, [X], D., G., Bw., Ab., Fo.	—	—	—	Strezin (Kr. Schlochau)	statt Preuß. Fried- land in Sp. 1 [X] streichen.

Bromberg, den 11. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**27) Güter-Verkehr mit der Marienburg—
Mlawkaer Eisenbahn.**

Am 1. Mai d. Js. treten für den Verkehr

zwischen Landsberg a. W. Brückenvorstadt, Station des Direktionsbezirks Bromberg, und den an den Strecken Rosowiese—Rogsen, Schmagorei—Betsche, Neudorf,

Mauche—Deutsch Wille des Direktionsbezirks Posen gelegenen Stationen einerseits, sowie den Stationen der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn andererseits anderweite Entfernungen und Frachtsätze bezw. neue Frachtsätze in Kraft.

Ueber die Höhe derselben ertheilen die vor- genannten Stationen Auskunft.

Danzig, den 10. April 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

Namens der beteiligten Verwaltungen.

28) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. heute statt- gefundenen öffentlichen Verlosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 1/2 pro- zentigen Rentenbriefen Littr. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum **1. Juli 1899** nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 384, 807, 934, 1072, 2286, 2462, 2487, 2525.

Littr. G. zu 1500 Mark Nr. 169, 182.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 193, 259, 621, 811, 1216, 1326.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 216, 274, 612, 1003, 1325.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kuns- fähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe I Nr. 16 und Anweisungen den Rennwerth bei unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulver- straße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 1. Juli 1899 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Ueber- mittelung des Gelbbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht über- steigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Ab buchstäblich Mark für
b .. verlostten 3 1/2 %o. Rentenbrief .. der Pro-
vinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . .
aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu
empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom **1. Juli 1899** ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe

tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Renten- bank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Februar 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

29) Auktions-Anzeige.

Mittwoch, den 3. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hieselbst ungefähr 80 Gestüt- pferde, bestehend aus Mutterstuten (zum Theil bedeckt), 4 jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten sowie jüngeren Fohlen und einigen Ackerpferden meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kom- menden gerittenen Pferde werden am 1. und 2. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nach- mittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Risten über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 23. April zum Versand pp. fertig gestelt sein und auf Ansuchen zugeschildt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 1., 2. und 3. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 27. März 1899.

Der Landstallmeister.

gez. von Dettingen.

30) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die all- gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Ver- bindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird von mir hiermit unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Tuchel im öffentlichen Interesse des Verkehrs und der Be- herbergung und Aufnahme von Fremden nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Jeder Inhaber einer Gast- oder Schank- wirthschaft oder eines Kleinhandels mit geistigen Ge- tränken ist verpflichtet, an dem Eingange in sein Lokal eine Tafel (oder Schild) anzubringen, auf welcher:

- a. die Bezeichnung des betriebenen Geschäfts,
- b. der Name des Wirths

deutlich in mindestens 8 cm großen Buchstaben ent- halten ist.

§ 2. Neben oder über dieser Tafel ist eine Laterne derartig anzubringen, daß die Tafel gehörig beleuchtet ist. Die Laterne ist von eintretender Dunkel- heit an so lange in Brand zu erhalten, bis das Lokal geschlossen ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 4. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldbußen bis zu 30 Mark oder mit verhältniß- mäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Tuchel, den 2. März 1899.

Der Landrath.

31) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Strommeister **B o b l i k** zu Schöneich das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Strommeister **M a t s c h o f f** zu Zeyerrosengarten ist zum Fährmeister ernannt und als solcher nach Kurzebrack versetzt worden.

Der Strommeister **H u h m a n n** ist von Rothebude nach Culm versetzt worden.

Die Verwaltung der vom 1. Mai d. Js. ab erledigten Oberförsterstelle Zwangshof ist dem königlichen Oberförster **M ö b e s** übertragen.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Heidemühl, Louisewalde, Montauerweide, Kl. Scharbau, Rehhof evangelisch und Schweingrube ist dem Pfarrer **G o t t s c h a l k** zu Rehhof übertragen und der Kreis Schulinspektor **Dr. Zint** in Marienburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Wulka, Zajonskowo, Flottowo und Mording im Kreise Löbau wird bis auf Weiteres von dem Kreis Schulinspektor **B i e d e r m a n n** in Löbau ausgeübt. Der Seminarlehrer **Dr. Bidder** ist in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein **Martha M a l l o n** aus Bromberg ist die Erlaubniß erteilt, die von der Lehrerin **Behmer** in Schwetz bisher geleitete Privatschule weiter zu leiten und in derselben zu unterrichten.

32) Erledigte Schulstellen.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Flatow ist vom 1. Juli d. Js. ab zu besetzen.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung der Zeugnisse, bei dem Herrn Kreis Schulinspektor **V e n n e w i t z** in Flatow zu melden.

Die Konrektorstelle bei der Simultanschule I in Flatow wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Kreis Schulinspektor **V e n n e w i t z** in Flatow zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Richtenhain, Kreis Schwetz, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **H e r r n K i e f f n e r** zu Schwetz zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Altmark, Kreis Stuhm, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **H e r r n S c h u l r a t h D r. Zint** zu Marienburg zu melden.

Die Lehrerstelle an der neu gegründeten Volks-Schule zu Annaberg, Kreis Graudenz, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **H e r r n K o m o r o w s k i** zu Lessen zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neuhattrow, Kreis Flatow, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **H e r r n K a t l u h n** zu Br. Friedland zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Gwisdyzn, Kreis Löbau, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **H e r r n B i e d e r m a n n** zu Löbau zu melden.

Die Lehrerstelle an der neu errichteten katholischen Volksschule zu Richnau, Kreis Briesen, soll demnächst besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Kreis Schulinspektor **K o h d e** in Schönsee zu melden.

(Hierzu eine Sonder-Beilage betreffend Anweisung zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung und der Dessenliche Anzeiger Nr. 16.)

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 22. März 1899

zur

Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel III „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ wird Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 55 ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.
2. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 55 a ist der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung gilt — mit Ausnahme der in §. 27 Absatz 3 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.
3. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§. 56 c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.
4. Unmittelbar vorgelegte Aufsichtsbehörde (§. 63 Absatz 2) ist der Oberpräsident.

II. Verfahren bei Ertheilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubniß zur Mitführung von Personen.

5. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben.

6. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Bezirksauschuß, Berlin: Polizeipräsident) sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheins in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des anliegenden Formulars A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Bestrafungen wegen Uebertretungen des §. 361, Ziff. 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrags an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (oben Ziffer 5), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die

zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Formulars A eine Bescheinigung nach Formular C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Formulars B eine Bescheinigung nach Formular D ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Formulare C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Ihr Gebrauch ist nur insoweit gestattet, als dies zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden nothwendig ist. Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Anweisung sind die Verhältnisse jedes Antragstellers und jedes Begleiters durch Ausfüllung der Formulare A und B klarzustellen; es wird daher in jedem Jahr ein entsprechender Bruchtheil der in dieser Weise noch nicht behandelten Anträge zur Behandlung nach Formular A und B zu bestimmen sein. Spätestens im fünften Jahre nach ihrer Ausfüllung ist wiederum zu einer solchen Klarstellung der Verhältnisse zu schreiten.

8. Die Anträge sind demnächst unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Nachweisungen mit den gehörig ausgefüllten und bescheinigten Formularen der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Ziffer 6) zur Entscheidung vorzulegen (R.G.D. §§. 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter den Thatsachen entsprechen, so sind nöthigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

9. Von der Bestimmung des §. 57b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach der Wandergewerbeschein verjagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen.

10. Wandergewerbescheine zu ertheilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, erscheint unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbmäßigen Aufführung von Passionspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen u. s. w. zu verjagen. Bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch = pathologischen Museen, Banoptiken, Wachsignurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaufstellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren mittelst Ausspielung u. s. w. sind nicht zu ertheilen. In den Wandergewerbescheinen, welche zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern, die unter Vermendung von weißem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist.

11. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt die Behörde den Wandergewerbeschein aus. Er ist sodann an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabtheilungen der Regierungen, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zu Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbeschein zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksauschuß (in Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden solle und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen.

12. Ueber die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von dem Bezirksauschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuerjahz enthält.

13. Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß §. 62 Absatz 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß §. 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist in der Regel eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

14. Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§§. 62 Absatz 3, 148 Ziffer 7 der Gewerbeordnung).

15. An der in Ziffer 14 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des §. 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung auferlegt sind.

III. Feilbieten von Druckschriften

(§. 56 b Abs. 4).

16. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziff. 5) ein Verzeichniß der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksauschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder in denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers u. s. w. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in §. 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

17. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksauschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften u. s. w. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den beteiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichniß der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiet des Preussischen Staates auf Grund des §. 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksauschüsse (in Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. werden wie bisher den beteiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

IV. Gewerbebetrieb der Ausländer

(§. 56 d).

18. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.G.Bl. S. 745). Ueber Anträge von Ausländern auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druck-

schriftenverzeichnisses, auf Ertheilung der Erlaubniß zum Mitführen von Personen, befindet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Verfagung der Ertheilung u. s. w. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu erfuchen. Im Uebrigen finden die Ziffern 5 bis 14 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheines darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Uebersendung des Scheines darf in keinem Falle und auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

V. Ausnahmen von dem Verbote des §. 55a.

19. Das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen kann in folgendem Umfange zugelassen werden:

- a) das Feilbieten von Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;
- b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;
- c) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen
 - a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,
 - β. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der lit. c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

VI. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes.

20. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist u. A. auch darauf zu achten, daß

- a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
- b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
- c) die Mitführung der im Wandergewerbescheine aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Niesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

21. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

22. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§. 58 der Gewerbeordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§. 62 Absatz 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§. 127, 113, 112 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstande eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

23. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß von einer anderen Behörde erteilt ist, dieser Mittheilung zu machen.

24. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruches, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen

oder

b) wegen einer Uebertretung aus §. 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Uebertragungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

25. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mittheilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergiebt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde thunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen, damit diese wegen der etwa nothwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubniß das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 24 unter a bedarf es der Mittheilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeigneten Falls sofort die Klage zu erheben.

VII. Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

26. In Zollgrenzbezirken ist nach §. 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubniß erforderlich. Anträge auf Ertheilung dieser Erlaubniß sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

VIII. Kosten.

27. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Formulare der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 12 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Stats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Formularen der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Berlin, den 22. März 1899.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
Bresfeld.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Sindig.

Der Finanzminister.
v. Miquel.

Formular A.

Anlage

zum Antrage des
zu _____, Straße Nr. _____
wegen Ertheilung eines Wandergewerbebescheines.

1. Personalbeschreibung:

- a) Vor- und Zuname?
- Tag der Geburt?
- Geburtsort?
- Staatsangehörigkeit?
- b) Gestalt?
- Augen?
- Haare?
- Besondere Kennzeichen?

2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?

3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entsetzt?

Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?

4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?

Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?

5. Ist der Antragsteller

- a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
 - b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
- Wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?

7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen?

8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen dieselben, oder ältere hilfssbedürftige Kinder?

9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hilfssbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:

In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?

10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?

11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:

- a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
- b) Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?

12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen: welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

— 1 —
Anlage

zum Antrage des auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß
zur Mitführung des Begleiters

1. Personalbeschreibung des Begleiters.

a) Vor- und Zuname?

Tag der Geburt?

Geburtsort?

Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? Straße: Nr.

Staatsangehörigkeit?

b) Gestalt?

Augen?

Haare?

Besondere Kennzeichen?

2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?

In welcher Weise und in welchem Umfange?

3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?

Ist er blind, taub, stumm oder geisteschwach?

4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?

Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?

5. Ist der Begleiter:

a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?

b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt:
wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular C.

Anlage

zu dem Antrage des auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

Dem wird hiermit bescheinigt, daß

1. er sich im Besitze eines Wandergewerbescheines für das Jahr befindet, der ihm unter Nr. von zu am ertheilt ist, und
2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Veränderungen in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular D.

Anlage

zu dem Antrage des auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines
und der Erlaubniß zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem von zu die Erlaubniß zur Mitführung des als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem ertheilt und
2. seit diesem Zeitpunkte in den Verhältnissen des Begleiters keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)